

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 42/12 B

L 6 KR 16/08 (Thüringer LSG)
S 4 KR 1190/05 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h , den Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit freiwillig versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Zahlung höheren Krg für die Zeit vom 9. bis 30.4.2004, 12. bis 28.11.2004, 24.6. bis 21.8.2005, 30.12.2005 bis 27.3.2006, 12.5. bis 30.9.2006 und 3.11.2006 bis 14.1.2007 auf der Basis der Mindestbeitragsbemessungsgrenze bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ua zur Begründung ausgeführt, ein Anspruch auf höheres Krg bestehe nicht, weil sich das Krg eines freiwillig versicherten hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem tatsächlich erzielten geringeren Arbeitseinkommen bemesse (*Urteil vom 28.2.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert zwar als Rechtsfrage:
"Ist einem freiwillig versicherten selbstständig Tätigen, dem aufgrund einer 'widerleglichen Vermutung' ein Krankengeld nach seinem tatsächlichen Einkommen gezahlt wird, obwohl er Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze zahlt, unter Beachtung von Gleichbehandlungsgesichtspunkten und unter Hervorhebung des Entgeltersatzprinzips und des Äquivalenzprinzips Krankengeld nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze zu zahlen, wenn die 'widerlegliche Vermutung' des § 47 Abs. 4 S. 2 SGB V entfällt."



6 Der Kläger zeigt aber schon den Klärungsbedarf nicht auf. Er legt nicht dar, wieso mit Blick auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Bemessung des Krg bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen und nicht nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden fiktiven Mindesteinkommen (*vgl BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1, RdNr 6 ff; BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10 RdNr 11 und 13 ff; BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R - USK 2008-128 = Juris RdNr 12 und 14 f*) noch Klärungsbedarf besteht. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann nur klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7*). Daran fehlt es. Der Kläger beschränkt sich insoweit darauf, den Wortlaut des § 47 Abs 4 S 2 SGB V abweichend von der Rechtsprechung des erkennenden Senats auszulegen und die Norm in ihrem durch diese Rechtsprechung herausgearbeiteten Bedeutungsgehalt unter verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgesichtspunkten in Frage zu stellen. Der Kläger, der von einer unzutreffenden Einschränkung des Wortlauts des § 47 Abs 4 S 2 SGB V durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeht, setzt sich nicht mit den vom erkennenden Senat (*aaO*) aus Wortlaut, Normsystematik und Regelungszweck abgeleiteten Gründen auseinander, aus denen sich ergibt, dass für die Ermittlung des für das Regelentgelt maßgeblichen Arbeitseinkommens an das Einkommensteuerrecht angeknüpft wird, nach dem das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum ist (*BSG Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R - USK 2008-128 = Juris RdNr 17; vgl auch BSG Beschluss vom 10.5.2010 - B 1 KR 144/09 B - Juris RdNr 8*). Diese Grundsätze führen bei Einkünften unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze in dem maßgeblichen Referenzzeitraum dazu, dass dem Versicherten nur ein Anspruch auf Krg entsprechend den zu versteuernden Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zusteht. Dies entspricht der Entgeltersatzfunktion des Krg, die auch bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen gewahrt bleiben muss.

7 Wer sich - wie der Kläger - auf die Verfassungswidrigkeit der höchstrichterlichen Auslegung einer Regelung beruft, darf sich indessen nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6 mwN*). An alledem fehlt es. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht damit auseinander, dass die Rechtsprechung des erkennenden Senats den von der Beschwerdebegründung bezeichneten verfassungsrechtlichen Aspekt des allgemeinen Gleich-



heitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) bei der Auslegung der Norm vollständig berücksichtigt (vgl. *BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1, RdNr 15 ff; BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10 RdNr 28-29*).

- 8 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

